

## HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf Euro 6.172.000,00
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf Euro 7.005.400,00
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf Euro 0,00
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Euro 0,00
  
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Euro 6.001.600,00
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Euro 6.563.900,00
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit Euro 520.000,00
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit Euro 1.543.600,00
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit Euro 1.023.600,00
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Euro 440.300,00

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 7.545.200,00
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	Euro 8.547.800,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro 889.700,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro 889.700,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro 945.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro 945.000,00

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Oderwald für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf	Euro 1.947.000,00
	in den Aufwendungen	auf	Euro 1.947.000,00
im Vermögensplan	in der Einnahme	auf	Euro 1.746.000,00
	in der Ausgabe	auf	Euro 1.746.000,00

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird **auf Euro 1.023.600,00** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf € 784.100,00** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Oderwald wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **auf € 1.351.800,00** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen für die Eigenbetriebe Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald und Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald werden im jeweiligen Vermögensplan nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird **auf Euro 4.000.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 1.000.000,00** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb für die Abwasserentsorgung der Samtgemeinde Oderwald in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **Euro 300.000,00** festgesetzt.

## § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **Euro 1.400.300,00** erhoben. Davon wird gem. § 10 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Oderwald vom 02.11.2016 die Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:

**14,0 v. H.**

von der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.

## § 6

Als unerheblich i. S. des § 117 (1) Satz 2 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von **Euro 10.000,00** je Einzelfall angesehen.

Unerheblich sind darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Höhe – über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht zu Leistungen an Dritte führen (z. B. Innere Verrechnungen) oder die im Rahmen von abschlusstechnischen Buchungen notwendig sind.

## § 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO beträgt 500.000,00 €.

Börßum, den

Lohmann  
Samtgemeindebürgermeister